

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Vabel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 9.

Sonnabend, 1. März

1930.

[1799.] **Landwirtschaftliche Notstelle beim Oberpräsidium Niederschlesien.** In der Leitung der landwirtschaftlichen Notstelle beim Oberpräsidium Niederschlesien ist ein Wechsel eingetreten. Der bisher bei der Breslauer Regierung beschäftigte Regierungsrat Dr. Müller-Credner hat mit dem Diplomlandwirt Dr. Jüngst als Geschäftsführer die Leitung der Landwirtschaftlichen Notstelle übernommen.

Die Geschäftsräume der Notstelle sind am 17. Februar 1930 vom Landeshaus nach Zwingerplatz 3, 1. Stock, (Fernruf: 22181) verlegt worden.

Münsterberg, den 25. Februar 1930.

[IV. 27.] Zur weiteren **Förderung der Ziegenzucht** im hiesigen Kreise haben sich die der Deutschen Edelziegenzüchter-Vereinigung in Münsterberg angeschlossenen Züchter auch in diesem Jahre wieder bereit erklärt, den Bodhaltern des hiesigen Kreises rassenreine Bodlämmer mit Herdbuch Abstammung als Ersatz für abgängige Zuchtböcke zu **Vorzugspreisen** zu überlassen.

Etwaige Bedarfsmeldungen sind **bis Mitte März** an die genannte Vereinigung z. B. des Herrn Bautechnikers A. Thomys Münsterberg, Wiesenstraße, zu richten.

Münsterberg, den 24. Februar 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Wertzuwachssteuerordnung des Kreises Münsterberg. Auf Grund der §§ 6, 16, 17, 19 und 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — G.-S. S. 159 — in der jetzt geltenden Fassung des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 — R.-G.-Bl. S. 521 — des § 38 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz — G.-S. 1927 S. 63 — und des Beschlusses des Kreistages vom heutigen Tage wird für den Kreis Münsterberg folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

1. Bei Rechtsvorgängen, die den Übergang des Eigentums an Grundstücken und Grundstücksteilen im Kreise Münsterberg betreffen, wird eine Wertzuwachssteuer erhoben, wenn die Veräußerer das Eigentum an dem Grundstück nach dem 1. Januar 1919 erworben haben.

2. Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendungen finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

3. Dem Uebergange des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Uebergang von Rechten an dem Vermögen von Personenvereinigungen (einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft usw.) soweit das Vermögen der Vereinigung aus in dem Kreise Münsterberg belegenen Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstande des Unternehmens die Bewertung von Grundstücken gehört, oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen.

§ 2.

Die Steuerpflicht tritt ein:

- bei den zur Übertragung des Eigentums verpflichtenden Veräußerungsgeschäften mit dem Abschluß des Geschäfts; als Veräußerungsgeschäft gelten auch die im § 5 Abs. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (R.-G.-Bl. I S. 72) aufgeführten Geschäfte;
- in allen übrigen Fällen, in denen es eines Veräußerungsgeschäfts zum Übergang des Eigentums nicht bedarf (Zwangsversteigerung, Enteignung, Ausschluß, Konsolidation), mit Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt.

§ 3.

Steuerpflichtig ist auch ein Rechtsvorgang, der nicht unmittelbar den Übergang des Eigentums betrifft, aber ein Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, durch welches einem anderen ermöglicht werden soll, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen. Der Eintritt der Steuerpflicht bestimmt sich ferner nach § 2 a.

§ 4.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach der Steuerordnung steuerpflichtiger Rechtsvorgang durch einen anderen verdeckt wird.